

## **Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung** ( nach: BVerfG, Urteil v. 15.12.83, BVerfG E 65, S.1)

Jeder ist befugt, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.

Einschränkungen dieses Rechts bedürfen einer verfassungsgemäßen, bereichsspezifischen, normklaren gesetzlichen Grundlage

und sind nur bei strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zulässig.

Daraus ergeben sich folgende Prinzipien:

- Verbot mit Erlaubnisvorbehalt
- Prinzip der Erforderlichkeit
- Zweckbindungsprinzip
- Prinzip der Nachvollziehbarkeit
- Recht auf Aufklärung, Auskunft und Kontrolle der Daten
- Kontrolle durch Datenschutzbeauftragte

## Die wichtigsten Regelungskomplexe für den Sozialdatenschutz in der Jugendhilfe

Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG: Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung  
Die Weitergabe von Daten ist nur erlaubt bei einer wirksamen Einwilligung des Betroffenen oder einer verfassungsmäßigen gesetzlichen Grundlage

<b>Einwilligung</b>	<b>Bereichsspezifische Datenschutzgesetze</b>
<p>Wirksamkeit setzt Einsichtsfähigkeit (d.h. Fähigkeit, Tragweite und Folgen der Erklärung abzuschätzen) voraus.</p> <p>Formen der Einwilligung:</p> <p>Ausdrücklich, schriftlich</p> <p>Konkludent</p> <p>Mutmaßlich</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>• §§ 61 – 68 KJHG –SGB VIII- (Datenschutz in der Jugendhilfe)</li><li>• § 35 SGB I (Definition Sozialgeheimnis)</li><li>• §§ 67 – 85a SGB X (Datenschutz der Sozialbehörden)</li><li>• §§ 203, 34 StGB (Schweigepflicht, rechtfertigender Notstand)</li></ul>

Subsidiäre Auffangvorschriften: Bundesdatenschutzgesetz, Datenschutzvorschriften freier Träger, z. B. kirchlicher Datenschutz

### Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII und Vertraulichkeit in der Jugendhilfe

<b>Verfahrensvorschriften in § 8a SGB VIII</b>	<b>Konsequenzen für den Sozialdatenschutz im SGB VIII</b>
Geltungsbereich: Jugendamt (§ 8a Abs. 1), freie Träger (Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2)	§ 61 Abs. 3: Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, daß der Schutz der personenbezogenen Daten ..in entsprechender Weise gewährleistet ist.
Informationsgewinnung	<p>§ 62 Abs. 2: Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben.</p> <p>§ 62 Abs. 3, Ziff. 2d): Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn .. die Kenntnis der Daten erforderlich ist für die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a</p>
Risikoabschätzung	<p>§ 64 Abs. 2a: Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.</p> <p>§ 65 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 (sinngemäß): Dem Mitarbeiter persönlich anvertraute Sozialdaten dürfen von diesem nur weitergegeben werden ..</p> <p>3. bei Zuständigkeitswechsel und Gefährdung des Kindeswohls sowie</p> <p>4. an die Fachkräfte, die zum Zweck der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden.</p>

## Rechtsgrundlagen der ärztlichen Schweigepflicht

Verletzung von Privatgeheimnissen nach § 203 StGB - Standesethik (Eid des Hippokrates) - Berufsrecht

Verpflichtung, anvertraute **Geheimnisse** nicht **unbefugt** zu **offenbaren**

### **Geheimnis**

Jede in Zusammenhang mit der ärztlichen Tätigkeit erlangte Information über eine Person

### **Offenbaren**

Jede Weitergabe von personenbezogenen Daten

### **Unbefugt**

Ohne Einwilligung des ein-sichtsfähigen Betroffenen  
(Problem: Minderjährige)

Ohne gesetzliche Grundlage

Gesetzliche Anzeigepflichten:  
§ 138 StGB; Bundesseuchengesetz etc.

Rechtfertigender Notstand: §  
34 StGB

## Kooperation zwischen Jugendhilfe und Gesundheitswesen und Datenschutz

Präventiver Bereich		Vermutete Gefährdung		Gefährdungsbereich	
Jugendhilfe	Gesundheitswesen	Jugendhilfe	Gesundheitswesen	Jugendhilfe	Gesundheitswesen
Einwilligung im Einzelfall	Einwilligung im Einzelfall	Einwilligung im Einzelfall	Einwilligung im Einzelfall	Informationsaustausch auch ohne Einwilligung der Betroffenen zulässig	Informationsaustausch auch ohne Einwilligung der Betroffenen zulässig
§§ 61 – 68 SGB VIII		§ 8a SGB VIII anonyme Beratung Risikoabschätzung im Team	Bei fehlender Einwilligung der Eltern evtl. Ergänzungspfleger für das Kind	§ 8a SGB VIII	§ 34 StGB
(Weitergabe zur eigenen Aufgabenerfüllung)		Kooperationsvereinbarung mit Gesundheitswesen	Evtl. § 34 StGB  Kooperationsvereinbarung mit Jugendhilfe	§ 65 SGB VIII	